

Katastrophenfall-Verordnung des Staates Ad Astra vom 3. Windstag Weidmond 18 ndE, erlassen durch die Staatskanzlei, befugt durch die amtierenden Herrscher Ad Astras

Aufgrund der anhaltend starken Hitze und der daraus resultierenden Gefährdung für Leib und Leben tritt am heutigen Tage folgende Verordnung in Kraft:

§ 1 Ziele

Diese Verordnung dient dem Schutze von Leib und Leben eines jeden Lebewesens des Staates Ad Astra im Falle von Naturkatastrophen.

Zur Verfolgung dieses Ziels werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die die Freiheit des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Einwohner und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 2 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen aller Art im Freien sind zwischen der 10. Morgenstunde und der 7. Abendstunde untersagt und müssen im Innenraum durchgeführt werden.

§ 3 Räumlichkeiten

Für Veranstaltungen, welche die Grundbedürfnisse der Bevölkerung

stillen, wie Lebensmittel-, Stoff- und Handwerkermärkte, können geeignete Räume in begrenztem Umfang durch die Staatskanzlei bereitgestellt werden.

Grundbesitzer, welche über größere Räumlichkeiten mit mehr als einen Zugang verfügen, werden gebeten, diese bei der Staatskanzlei zu melden und für solcherlei Veranstaltungen und Ansammlungen zur Verfügung zu stellen. Die Staatskasse gewährt eine Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung.

§ 4 Erzeugung von Feuer und Hitze

Private und gewerbliche Tätigkeiten, bei denen Feuer entfacht oder auf andere Weise erhebliche Hitze erzeugt wird und die nicht der unmittelbaren Zubereitung von Mahlzeiten oder der unmittelbaren Erhaltung der Gesundheit dienen, sind zwischen der 10. Morgenstunde und der 7. Abendstunde untersagt. Dies gilt sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Gewerbliche Tätigkeiten, die Hitzeerzeugung zwingend beinhalten, wie Schmieden oder Ziegelbrennereien, dürfen auch über die geltende Nachtruhe hinaus ihre lautstarken Tätigkeiten bis zur 2. Stunde der Nacht durchführen.

§ 5 Nutzung von Trinkwasser

Aufgrund der geringen Wasservorräte wird die Wasserentnahme aus öffentlichen Brunnen ab sofort beaufsichtigt und dokumentiert. Die Entnahme von Wasser aus Privatbrunnen ist in Eigenverantwortung der Besitzer auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

§ 6 Verstöße

Die Stadtwache und die Palastwache von Ad Astra ist befugt, die Einhaltung der oben genannten Regelungen jederzeit auf öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden und in der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Gebäuden zu kontrollieren und bei Gefahr im Verzug sofortige Maßnahmen einzuleiten.

Die Stadtwache und Palastwache wird ermächtigt, auf Privatgrund jederzeit zu kontrollieren, insbesondere, wenn ein begründeter Verdacht des Verstoßes gegen die oben genannten Regelungen vorliegt.

Einwohner und Bürger werden gebeten, Regelverstöße oder begründeten Verdacht unverzüglich an die Staatskanzlei oder an die Angehörigen der Stadt- und Palastwachen zu melden.

Die Verstöße werden ihrer Schwere nach durch die Herrscher Ad Astras beurteilt und geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt spätestens zwei Mondumläufe nach Ihrer Veröffentlichung außer Kraft.

Gezeichnet
im Namen der Staatskanzlei

Alayne Osfrydstochter
Ceann für Heimat und Inneres
Leitung der Staatskanzlei Ad Astra